

Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz als Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) NRW e.V. Schmitzbüchel 2, 51491 Overath, Tel: 02204/7977; Mail: info@bergischer-naturschutzverein.de; Internet : www.bergischer-naturschutzverein.de

Absender
Der Vorstand
2. Februar 2024

An den Rheinisch-Bergischen Kreis
Untere Wasserbehörde
Amt für Umweltschutz
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Floating-PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern im Rheinisch-Bergischen Kreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen, in dem unser Dachverband, die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) Gesellschafter ist, sind wir als Kreisanlaufstelle der LNU über die von Ihnen in Auftrag gegebene Studie, ob im Rheinisch-Bergischen Kreis künstliche Gewässer für Floating-PV-Anlagen in Betracht kommen könnten, in Kenntnis gesetzt worden. Der LNU gehören im Kreisgebiet neben dem RBN u.a. der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) und der Sauerländische Gebirgsverein (SGV) an, in deren Namen unsere Stellungnahme gleichfalls erfolgt.

Nach unseren bisherigen Recherchen liegen bislang keine validen und aussagekräftigen Studien über die Auswirkungen von Floating-PV-Anlagen auf die Gewässerökologie künstlich erstellter Seen oder Talsperren vor. Diese aber sind Grundlage einer objektiven Betrachtung, um einschätzen zu können, wie sich beispielsweise der Artenbestand am Rande des Gewässers möglicherweise verändert oder welche Wirkung Schatten werfende großflächigere ungewohnte Einrichtungen auf besonders die Vogelwelt haben, aber auch wie diese Anlagen die Unterwasserwelt möglicherweise beeinflussen.

Dies vorausgeschickt, lehnt der (Rheinisch)-Bergische Naturschutzverein (RBN) das Vorhaben in weiten Teilen grundsätzlich ab und begründet seine Haltung wie folgt:

1. Bei den künstlichen Gewässern Ziegeleier Loch, Grube Cox und Grünwaldteich handelt es sich um festgesetzte Naturschutzgebiete, die im Zuge von unterschiedlichen Abgrabungen vor etwa mindestens 50 Jahren entstanden sind und sich seither aufgrund nicht

vorgenommener Verfüllungen oder baulicher Nutzungen zu herausragenden Bereichen für die Artenvielfalt entwickelt haben, was seinen Niederschlag konsequenter Weise in der Ausweisung als Naturschutzgebiet, im Bereich des Grünewaldteichs sogar als FFH-Gebiet, fand. Insbesondere der Grünewaldteich wird ebenso wie die Grube Cox seitens der Ornithologen im RBN wie in der Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen (ABO) regelmäßig beobachtet, die Bestände besonders an Wasservögeln kartiert.

2. Die Große Dhünntalsperre ist eine der größten Trinkwassertalsperren Deutschlands. Ihre Uferbereiche sind mindestens in der 100-Meter-Zone Naturschutzgebiet, in weiten Teilen darüber hinaus. Das hohe Schutzgut „Trinkwasser“, das sowohl eine Absperrung des Gebiets nach sich zieht als auch die Nutzung der Wasserfläche für Freizeitaktivitäten logisch und konsequent ausschließt, darf nicht aufgegeben werden, um es durch bauliche Anlagen für erneuerbare Energien mit nicht erforschten Konsequenzen zu gefährden. Hinzu kommt, dass die Dhünntalsperre weit über das Kreisgebiet hinaus ein hotspot der Vogelwelt ist – sowohl was das Brutvorkommen insbesondere von Wasservögeln angeht als auch was die Durchzügler betrifft, die bei ihrem zweimaligen Zug im Herbst und Frühjahr die Dhünntalsperre als Rast- und Ruheplatz in erheblichen Stärken und Trupps ansteuern.
3. Der Bensberger See hat aus Sicht des Arten- und Naturschutzes am Rande des Waldbereichs zwischen Refrath und Bensberg eine nennenswerte Bedeutung, ist aber nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen und aufgrund der Freizeitaktivitäten in weiten Bereichen ein eher vorbelasteter Standort. Seine Eignung für eine Floating-PV-Anlage müsste näher untersucht werden, insbesondere was die Nähe zum nächsten Einspeisepunkt angeht, zumal für den RBN bei der Beurteilung dieser Vorhaben auch eine erhebliche Rolle spielt, mit wie vielen nachgelagerten Eingriffen in Natur und Landschaft durch Leitungsbau die Projekte verbunden sind.
4. Grundsätzlich gilt für den RBN, PV-Anlagen auf Gewässern oder im Freiland erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn auf vorhandenen großen Flachdächern auf öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbehallen, Parkhäusern etc. entsprechende Anlagen erstellt werden, damit kein zusätzlicher Flächenverbrauch anfällt und an bereits vorhandene Leitungsstrukturen angeschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des Vorstands M. vom Hofe